

**Anordnung
zur Erfassung, Registrierung und Abnahme
der an den Hoch- und Fachschulen geplanten
und hergestellten Lehrfilme**

vom 18. April 1974

Zur Erfüllung der Aufgaben des Instituts für Film, Bild und Ton* (nachstehend Institut genannt) und zur Wahrnehmung der sich aus der Fünften Durchführungsbestimmung vom 8. März 1974 zur Verordnung über die Lizenz- und Zulassungspflicht im Filmwesen (GBl. I Nr. 17 S. 174) für das Institut ergebenden Verantwortung, alle für die Ausbildung an Hoch- und Fachschulen geplanten Lehrfilme (nachfolgend Lehrfilme genannt) zu erfassen, um bereits bei der Planung der Entwicklung und Produktion eine bessere Abstimmung und Information zwischen den beteiligten Einrichtungen und damit eine effektivere Nutzung der Entwicklungs- und Produktionskapazitäten zu erreichen, alle hergestellten und zugelassenen Lehrfilme durch Publikationen des Instituts den Hoch- und Fachschulen bekanntzugeben und damit Voraussetzungen für eine breitere Nutzung der Lehrfilme zu schaffen, wird folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Anordnung gilt für alle Universitäten und Hochschulen (nachstehend Hochschulen genannt) sowie Ingenieur- und Fachschulen (nachstehend Fachschulen genannt). Ausgenommen sind die Hoch- und Fachschulen der bewaffneten Organe und der Zollverwaltung sowie die Hochschule für Film und Fernsehen der DDR.

§ 2

**Erfassung und Registrierung
der vorhandenen Lehrfilme**

(1) Alle Lehrfilme, die ab 1. Januar 1970 an den Hoch- und Fachschulen selbst bzw. als Auftragsproduktion hergestellt oder angekauft wurden, sind dem Institut bis 31. Dezember 1974 zwecks Erfassung und Registrierung zu melden.

(2) Zur Meldung ist das Formblatt 1** *¹ des Instituts zu benutzen.

§ 3

**Erfassung und Registrierung
geplanter Lehrfilme**

(1) Lehrfilme, die ab 1. Januar 1974 an Hoch- und Fachschulen selbst (durch Film- und Bildstellen, Amateurfilmzirkel, Wissenschaftler u. a.) bzw. bei der DEFA, dem Fernsehen der DDR oder bei vom Ministerium für Kultur lizenzierten Filmherstellern in Auftrag gegeben werden sollen, sind dem Institut unter Verwendung des Formblattes 2** zu melden. Ausgenommen sind Filme, die in zentralen Themenplänen des Instituts enthalten sind.

(2) Das Institut ist verpflichtet, innerhalb von 4 Wochen die Erfassung unter Angabe der Registriernummer zu bestätigen (Formblatt 3a**).

§ 4

Abnahme von Lehrfilmen

(1) Für die fertiggestellten Filme ist beim Institut die Abnahme entsprechend § 2 Abs. 3 der Anweisung 11/72 vom 3. Juli 1972 über das Statut des „Instituts für Film, Bild und Ton“* und der Fünften Durchführungsbestimmung vom 8. März 1974 zur Verordnung über die Lizenz- und Zulassungspflicht im Filmwesen zu beantragen.

* Anweisung Nr. 11/72 vom 3. Juli 1972 über das Statut des „Instituts für Film, Bild und Ton“ in der Fassung vom 15. April 1974 (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Hoch- und Fachschulwesen Nr. 6/74)

** Die genannten Formblätter sind beim Institut für Film, Bild und Ton, 108 Berlin, Krausenstr. 9—10, oder bei den Film- und Bildstellen der Hoch- bzw. Fachschulen anzufordern.

(2) Diese Anordnung gilt auch für Forschungsfilme, die in der Ausbildung bzw. Weiterbildung an Hoch- und Fachschulen Verwendung finden sollen.

(3) Dem Antrag (Formblatt 3b**) ist eine Kopie des Filmes zur Abnahme beizufügen.

(4) Das Institut ist verpflichtet, innerhalb von 6 Wochen die Abnahme bzw. in begründeten Fällen die Ablehnung der Abnahme schriftlich mitzuteilen (Formblatt 4**) und die gemäß Abs. 3 eingereichte Abnahmekopie zurückzusenden.

(5) Von den abgenommenen Lehrfilmen ist dem Institut auf Anforderung ein Belegexemplar zur Verfügung zu stellen.

§ 5

Verfahrensweise

(1) Die Meldungen entsprechend § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 sowie die Anträge entsprechend § 4 Abs. 1 sind an Hochschulen über den Direktor für Erziehung und Ausbildung, an Fachschulen über den Stellvertreter des Direktors, an Hoch- und Fachschulen mit Film- und Bildstellen über den Leiter der Film- und Bildstelle an das Institut zu senden.

(2) Für die Zentralstelle für Rationalisierungsmittel der Lehreraus- und -Weiterbildung Erfurt gilt die Vereinbarung zwischen dem Institut und der Zentralstelle für Rationalisierungsmittel der Lehreraus- und -Weiterbildung.

§ 6

Schlußbestimmung

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 18. April 1974

Der Minister

für Hoch- und Fachschulwesen

Prof. B ö h m e

**Anordnung Nr. 1
zur Änderung der Arbeitsschutz-
und Brandschutzanordnung 323/1
— Tabakbe- und -Verarbeitung —**

vom 25. April 1974

Auf Grund des § 6 der Arbeitsschutzverordnung vom 22. September 1962 (GBl. II Nr. 79 S. 703) in der Fassung der Zweiten Arbeitsschutzverordnung vom 5. Dezember 1963 (GBl. II 1964 Nr. 3 S. 15) und des § 12 des Brandschutzgesetzes vom 18. Januar 1956 (GBl. I Nr. 12 S. HO) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe und in Übereinstimmung mit dem Zentralvorstand der Gewerkschaft Handel, Nahrung und Genuß des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 26 der Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 323/1 vom 27. Juli 1967 — Tabakbe- und -Verarbeitung — (Sonderdruck Nr. 559 des Gesetzblattes) erhält die folgende Fassung:

„§ 26

Lagerung von Tabak

(1) Stapelblöcke dürfen eine Grundfläche von 120 m² nicht überschreiten.

(2) In jedem Lagerraum muß mindestens ein Arbeits- und Kontrollgang von 1,60 m Breite vorhanden sein. Zwischen den einzelnen Stapelblöcken müssen Kontroll- und Lüftungsgänge von mindestens 0,60 m Breite vorhanden sein. Der Abstand der Stapelblöcke von den Wänden muß